

Bekanntmachung

der

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bauleitplanung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

hier: Bekanntmachung der Veränderungssperre zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Hofstelle Schacht – Kadener Chaussee (L 75) / Hamburger Straße (L 326)“ (Hofstelle Birkenau)

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über die Veränderungssperre für das Gebiet der sich in Aufstellung befindlichen **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Hofstelle Schacht – Kadener Chaussee (L 75) / Hamburger Straße (L 326)“ (Hofstelle Birkenau)** für das Gebiet nördlich des Brombeerweges – östlich der Hamburger Straße – südlich der Pinnau – westlich des Bolzplatzes am Brombeerweg im Ortsteil Ulzburg-Süd

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GBl. S. 473) m.W.v. 30.12.2014 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich

- über folgende Grundstücke:
 - im Bereich der Flur 6 liegen die Flurstücke 48/9, 48/10, 54/4, 56/3, 72/199, 74/12
 - sowie teilweise die Flurstücke 55/8, 56/7, 72/258, 74/15, 278
 - alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Ulzburg
- und zwar mit dem sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, ergebenden räumlichen Geltungsbereich
 - nördlich des Brombeerweges
 - östlich der Hamburger Straße
 - südlich der Pinnau
 - westlich des Bolzplatzes am Brombeerweg

§ 2 Rechtswirkungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

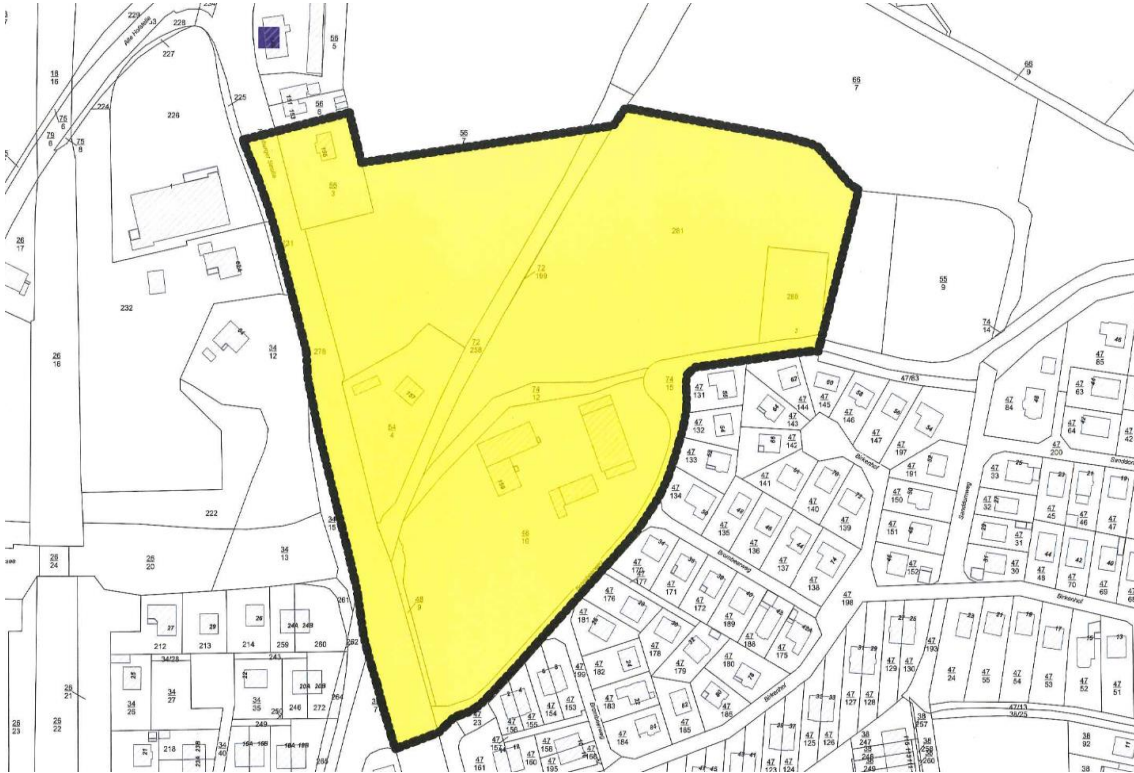
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tag der bewirkten Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage

Zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die
Veränderungssperre für das Gebiet der sich in Aufstellung befindlichen
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Hofstelle Schacht – Kadener Chaussee
(L 75) / Hamburger Straße (L 326)“ (Hofstelle Birkenau)



Plangebietsgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 96 „Hofstelle Schacht – Kadener Chaussee (L75) / Hamburger Straße (L 326)“
(Hofstelle Birkenau) für das Gebiet:

- nördlich des Brombeerweges
- östlich der Hamburger Straße
- südlich der Pinnau
- westlich des Bolzplatzes am Brombeerweg
im Ortsteil Ulzburg-Süd

Henstedt-Ulzburg, den 18.11.2015

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer